

GESETZ
ÜBER DIE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN
BETREFFEND § 15 ABSATZ 3

ANTRAG VON LOUIS SUTER UND BEAT VILLIGER ZUR 2. LESUNG

VOM 15. SEPTEMBER 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung stellen die Kantonsräte Louis Suter, Hünenberg, und Beat Villiger, Baar, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) folgenden **Antrag**:

§ 15, Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

³ Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses **und stempelt die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab.**

Begründung:

Gemäss § 15, Abs. 3, Formulierung 1. Lesung, müssen die Stimm- und Wahlzettel, die auf dem brieflichen Weg eingegangen sind, vor der Weiterverarbeitung mit den an der Urne abgegebenen Zetteln vermischt werden. Dies ist völlig praxisfremd und führt zu massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Ermittlung der Abstimmungs- bzw. Wahlresultate. Heute ist es so, dass die brieflichen Stimmabgaben am Sonntagmorgen geöffnet, abgestempelt, sortiert und mit der Zählmaschine bereits gezählt werden, bevor die Stimm- bzw. Wahlzettel von der Urne im Auszahlungsbüro eintreffen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Stimmzettel vermischt werden müssen, denn zu diesem Zeitpunkt kann es nicht mehr um den Schutz des Wahlgeheimnisses gehen, da keine Hinweise auf den Absender mehr vorhanden sind.